

Allgemeines

- 1.1 thyssenkrupp Materials Nederland B.V. wird im Folgenden als "Verkäufer" bezeichnet.
- 1.2 Als „Käufer“ wird die Partei bezeichnet, die mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag oder eine andere Art von Vertrag abschließt, durch den sich der Verkäufer zu einer geschäftlichen Leistung gegenüber dem Käufer verpflichtet.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Teil davon sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.
- 1.4 Im Falle eines textlichen Bedeutungsunterschieds zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Bedingungen gilt, dass der niederländische Text stets verbindlich ist.

Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, wobei sich der Verkäufer zur Lieferung von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet. Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird vereinbart, dass die unter den nachstehenden Bedingungen abgeschlossenen Verträge auch für spätere Geschäfte in vollem Umfang gelten.
- 2.2 Kaufmännische Fachausdrücke, die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonst wie verwendet werden, sind nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Incoterms auszulegen, wie diese von der International Chamber of Commerce (ICC) veröffentlicht wurden.

Vereinbarung

- 3.1 Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers sind unverbindlich. Mündliche Zusagen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Verkäufers sind für den Verkäufer erst verbindlich, wenn und soweit sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- 3.2 Bei Abweichungen zwischen der Bestellung des Käufers und der Bestätigung des Verkäufers ist nur die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 3.3 Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk/Ex Works (Incoterms), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Die von dem Verkäufer genannten Lieferzeiten gelten nur als Richtwert und nie als Ausschlussfrist. Der Verkäufer gerät bei den Lieferfristen erst in Verzug, wenn er rechtskräftig in Verzug gesetzt wurde.
- 4.3 Eine Überschreitung der Lieferfristen berechtigt den Käufer niemals zur Auflösung des Vertrags, zum Schadensersatz und zur Aussetzung einer ihm obliegenden Verpflichtung, es sei denn, die Überschreitung ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen.
- 4.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren so schnell wie möglich am vereinbarten Lieferort abzuholen. Schäden durch unnötigen Zeitverlust gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.5 Der Verkauf und die Lieferung der Waren erfolgt unter Berücksichtigung der im freien Warenverkehr üblichen Toleranzen für Maße, Mengen und Gewichte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.6 Der Verkäufer haftet nicht für Fehler in Abbildungen, Preis-, Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben in Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen (Äußerungen) jeglicher Art.

Höhere Gewalt

- 5.1 Unter höherer Gewalt versteht man den Begriff im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 5.2 Höhere Gewalt umfasst in jedem Fall, ist aber nicht beschränkt auf Versäumnisse durch den Verkäufer infolge von Krieg oder Kriegsgefahr, staatlichen Maßnahmen und Transportverboten, Terrorismus, Tumulten, Rebellion, Schäden durch Krieg oder Unruhen, Streiks (organisiert und unorganisiert), Betriebsbesetzung, Überschwemmungen, Transportproblemen, Feuer, Wasserschäden, Defekten an Maschinen und Störungen in der Energieversorgung bei dem Verkäufer oder bei Lieferanten des Verkäufers sowie Nichterfüllung durch Lieferanten des Verkäufers.
- 5.3 Im Falle von höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, ohne Gerichtsentscheid (a) die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, (b) den Vertrag (teilweise) aufzulösen oder die Lieferfristen in angemessener Weise zu verlängern, ohne in diesem Fall gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig zu sein.
- 5.4 Hat die höhere Gewalt länger als drei Monate gedauert oder ist sicher, dass die höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag (teilweise) aufzulösen. Auch in diesem Fall ist der Verkäufer zu keinerlei Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet.

Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 6.2 bis einschließlich 6.11 dieses Artikels geht das Eigentum an den Waren zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 4.1 auf den Käufer über.

- 6.2 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Käufer gelieferten - bezahlten und unbezahlten - Waren aufgrund aller zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen und damit verbundenen Dienstleistungen vor.
- 6.3 Falls der Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarungen zugunsten des Käufers durch den Käufer zu vergütende Arbeiten verrichtet oder verrichten wird, gilt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt, bis der Käufer auch diese Forderungen des Verkäufers vollständig beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer hat oder haben könnte, weil der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus den oben genannten Vereinbarungen nicht erfüllt oder die Vereinbarung aufgelöst hat.
- 6.4 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Waren vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 6.8 und 6.9 nicht verpfänden oder Dritten ein sonstiges Recht daran einräumen.
- 6.5 An gelieferten Waren, die in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und sich im Besitz des Käufers befinden, behält sich der Verkäufer hiermit bereits jetzt für später das Pfandrecht im Sinne von Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches als zusätzliche Sicherheit für alle Forderungen vor, die der Verkäufer aus welchem Grund auch immer noch gegen den Käufer haben sollte. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt und wird hiermit unwiderruflich von dem Käufer ermächtigt, die zur Begründung dieses Pfandrechts erforderlichen Handlungen vorzunehmen (wozu ausdrücklich die Begründung des Pfandrechts durch eine öffentliche oder eingetragene private Urkunde gehört) und dabei auch im Namen des Käufers aufzutreten. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich an dieser Verpfändung mitzuwirken.
- 6.6 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu lagern. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer auf erstes Verlangen Einsicht in die Policen dieser Versicherungen zu gewähren. Alle Ansprüche des Käufers gegen die Versicherer der Waren aufgrund der vorgenannten Versicherungen werden, sobald der Verkäufer zu erkennen gibt, dies zu wünschen, von dem Käufer in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Weise als zusätzliche Sicherheit für die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer an den Verkäufer verpfändet. Es gelten die letzten beiden Sätze von Absatz 6.5.
- 6.7 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder hat der Verkäufer einen berechtigten Grund zu befürchten, dass der Käufer diese Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist der Verkäufer berechtigt, eigenmächtig und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Nach der Rücknahme wird dem Käufer der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall den ursprünglichen Kaufpreis abzüglich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten übersteigt.
- 6.8 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu veräußern und zu übertragen. Bei Verkauf auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, von seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels zu vereinbaren.
- 6.9 Der Käufer verpflichtet sich, sobald der Verkäufer den Wunsch dazu zu erkennen gibt, Forderungen, die er gegen seine Abnehmer erwirbt, soweit der Käufer sie nicht an seine finanzierende Bank verpfändet hat, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die vorgenannten Forderungen, sobald der Verkäufer den Wunsch dazu zu erkennen gibt, in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Weise als zusätzliche Sicherheit für die Forderungen des Verkäufers an diesen zu verpfänden, die er aus welchem Grund auch immer gegen den Käufer hat. Es gelten die letzten beiden Sätze von Absatz 6.5.
- 6.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an den gelieferten Waren durch Verbindung oder Verarbeitung aufgehoben wird, begründet der Käufer im Voraus ein besitzloses Pfandrecht an der verbundenen bzw. verarbeiteten Ware zugunsten des Verkäufers als Sicherheit für alles, was der Käufer dem Verkäufer, aus welchem Grund auch immer, schuldet und schulden wird. Es gelten die letzten beiden Sätze von Absatz 6.5.
- 6.11 Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erlischt nicht mit der Bezahlung durch einen Dritten, auf den die Forderung des Verkäufers gegen den Käufer übergeht.

Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die vom Verkäufer angegebenen Preise basieren unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, durch ein besonderes Angebot oder anderweitig erteilt wurden, auf den eventuell bei der Anfrage gemachten Angaben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer und sonstige mit dem Verkauf und der Lieferung verbundenen staatlichen Kosten.
- 7.2 Jede Zahlung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum netto in bar zu erfolgen, ohne dass der Käufer Anspruch auf einen nicht ausdrücklich vereinbarten Skontoabzug oder eine Aufrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Das Recht des Käufers, seine etwaigen Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3 Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Wird diese überschritten, gerät der Käufer sofort in Verzug, ohne dass es einer

Inverzugsetzung bedarf. Falls der Verkäufer der Ansicht ist, dass sich der Käufer in einer schlechten finanziellen Lage befindet, oder der Konkurs oder der Zahlungsaufschub des Käufers beantragt oder ausgesprochen wurde, ist der Käufer sofort in Verzug und alle Forderungen gegen den Käufer sind sofort fällig und zahlbar.

7.4 Ab dem Zeitpunkt des Verzugs im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels schuldet der Käufer Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den vollen Rechnungsbetrag.

7.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Verkäufer zur Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden entstehen, sind von dem Kunden zu vergüten. Zu den gerichtlichen Kosten gehören auch die Kosten der Insolvenzanmeldung als Inkassomittel. Die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten betragen 15 % des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 250,00 € zzgl. MwSt.

7.6 Ungeachtet abweichender Regelungen oder Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, alle Zahlungen in einer von dem Verkäufer zu wählenden Reihenfolge zur Begleichung dessen zu verwenden, was der Käufer dem Verkäufer aufgrund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten schuldet.

7.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der Waren auszusetzen, wenn und solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt.

7.8 Der Verkäufer ist, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die wirtschaftliche Lage des Käufers dies rechtfertigt, jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und im Vorgriff darauf die vollständige oder teilweise Ausführung des Vertrages auszusetzen.

Reklamationen

8.1 Der Käufer hat die gelieferten Waren unmittelbar nach der Lieferung auf etwaige Abweichungen vom Vertrag zu überprüfen. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von fünf Werktagen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist der Verkäufer nicht mehr verpflichtet, eine Reklamation in Bearbeitung zu nehmen.

8.2 Der Käufer hat die Waren, bei denen er einen Mangel festgestellt hat, für den Verkäufer bereitzuhalten, damit dieser sie begutachten kann.

8.3 Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers werden durch die Einreichung einer Reklamation nicht ausgesetzt.

8.4 Eventuelle Klagen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach der Reklamation bei einem infolge dieser Bedingungen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Schadenersatz.

8.5 Qualitätsanforderungen oder Qualitätsstandards müssen vom Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Geringfügige, branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen und Unterschiede bei Qualität, Farbe, Größe oder Ausführung gelten nicht als Mangel und begründen keinen Auflösungs- oder Schadenersatzanspruch.

Garantie

9.1 Für Waren, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, garantiert der Verkäufer, dass die verkaufte Ware während der vom betreffenden Lieferanten angegebenen Garantiezeit, die nach Lieferung des Produkts an den Käufer beginnt, gemäß den Spezifikationen seines Lieferanten funktionstüchtig ist. Abweichungen von den Spezifikationen, die nicht dazu führen, dass die Waren nicht oder nicht mehr für den Verwendungszweck des Käufers geeignet sind, stellen keinen Mangel dar.

9.2 Stellt der Verkäufer die verkauften Waren aus von seinen Lieferanten gelieferten Waren her, beschränkt sich die Garantie für das Endprodukt auf die Garantie, welche die Lieferanten dem Verkäufer für die jeweiligen Teile der Waren eingeräumt haben.

9.3 Die Garantieverpflichtung des Verkäufers ist wie folgt beschränkt. Der Verkäufer wird nach eigenem Ermessen nicht funktionstüchtige Waren oder Teile davon reparieren oder ersetzen. Die Kosten für den Ausbau von nicht funktionstüchtigen Waren und die Kosten für den Einbau der neuen Ware(n) gehen jedoch zu Lasten des Käufers. Dazu gehören Transport- und Reisekosten, ohne darauf beschränkt zu sein.

9.4 Der Verkäufer gewährt keine Garantie, wenn:

A. die Waren infolge unsachgemäßer Verwendung durch den Käufer oder aus anderen Gründen als der Unzulänglichkeit des Materials oder der Herstellung nicht funktionieren;

B. der Verkäufer vertragsgemäß gebrauchtes Material oder gebrauchte Waren liefert;

C. die Ursache der Fehlfunktion der Waren vom Käufer nicht eindeutig nachgewiesen werden kann;

D. der Käufer nicht alle für den Gebrauch der Waren erteilten Anweisungen und andere spezifisch geltenden Garantiebestimmungen genau und vollständig befolgt hat.

E. der Käufer von sich aus innerhalb der Garantiefrist Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Waren vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt;

F. der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß irgendeiner Verpflichtung aus dieser oder einer anderen damit zusammenhängenden Vereinbarung nachkommt, wie zum Beispiel den in diesen Bedingungen genannten Verpflichtungen in Bezug auf Begutachtung und Reklamation.

9.5 Erhebt der Käufer Ansprüche aus der Garantie und stellt sich nachträglich

heraus, dass für die Waren kein Garantieanspruch bestand, hat der Käufer dem Verkäufer alle diesem im Zusammenhang damit entstandenen Kosten zu vergüten.

9.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Verkäufer nur verpflichtet, die in diesem Artikel genannten Garantieverpflichtungen innerhalb der Niederlande zu erfüllen.

9.7 Wird ein Mangel dem Verkäufer nicht innerhalb der geltenden Garantiefrist oder gemäß Artikel 8 angezeigt, kann sich der Käufer nicht mehr auf den Mangel der Leistung berufen.

Haftung

10.2 Für Schäden des Käufers haftet der Verkäufer nur, wenn der Käufer nachweisen kann, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers vorliegt.

10.3 Eine Haftung des Verkäufers für Folgeschäden des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Folgeschäden sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich entgangener Gewinn, Verlust durch Stagnation, Arbeitskosten, Zins- und Reparaturkosten, Transportkosten oder Bußgelder.

10.4 Die Haftung für Schäden ist in jedem Fall ausdrücklich auf den Betrag begrenzt, den eine Versicherung des Verkäufers in dem betreffenden Fall zahlt, erhöht um den Selbstbehalt. Erfolgt aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen einer Versicherung, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf den Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer oder zumindest auf den Rechnungsbetrag für die betreffende Transaktion bzw. für die Ware beschränkt, worauf sich die Haftung bezieht. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5 Unter Schäden werden auf jeden Fall Schäden durch Nichterfüllung, Schäden durch Auflösung und Schäden aufgrund von unrechtmäßiger Handlung verstanden.

10.6 Der Kunde muss Schadenersatzforderungen innerhalb von 1 Jahr nach Haftbarmachung bei dem gemäß diesen Bedingungen zuständigen Gericht geltend machen. Nach dieser Frist von 1 Jahr ist der Schadenersatzanspruch verjährt.

Auflösung/Widerruf

11.1 Der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aufzulösen, ohne dass es einer gerichtlichen Intervention bedarf und ohne dass er zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet ist, wenn:

a. sich der Käufer weigert, auf erstes Verlangen unter den in Artikel 7 Absatz 8 genannten Umständen die Vorauszahlung oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu leisten;

b. der Käufer Zahlungsaufschub beantragt, der Käufer ein eigenes Insolvenzverfahren beantragt oder wenn ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Käufer stellt oder der Käufer abgewickelt wird;

c. der Käufer stirbt;

d. der Käufer irgendeiner Verpflichtung aus der Vereinbarung gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt und es trotz entsprechender Aufforderung unterlassen hat, das Versäumnis innerhalb von 5 Werktagen nach der entsprechenden Aufforderung nachzuholen.

11.2 Ein Rücktritt des Käufers von einem geschlossenen Vertrag kann nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollen Schadenersatz hat der Verkäufer bei Auflösung eines Vertrags, weil der Käufer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn der Verkäufer dem Widerruf einer Bestellung durch den Käufer zustimmt, Anspruch auf Schadenersatz. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag vom Verkäufer aufgelöst wird oder der Käufer im Verhältnis zur vereinbarten Lieferfrist zurücktritt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wird, gilt auf jeden Fall, dass der Schadenersatz pauschal nach folgendem Schema festgesetzt wird:

o Auflösung/Widerruf in erstem ¼-Zeitraum: 25 % des vereinbarten Betrags;

o Auflösung/Widerruf zwischen ¼- und ½-Zeitraum: 50 % des vereinbarten Betrags;

o Auflösung/Widerruf zwischen ½-Zeitraum und vereinbarter Lieferzeit: 100 % des vereinbarten Betrags;

o Auflösung/Widerruf nach vereinbarter Lieferzeit: 100 %.

Streitfälle

12.1 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem zuständigen Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Streitigkeit dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen.

12.2 Die Parteien unterwerfen sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den daraus resultierenden Vereinbarungen dem niederländischen Recht. Soweit die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags auf irgendeine Vereinbarung Anwendung finden, gelten diese nicht, wenn sie im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Bedingungen stehen. In diesem Fall haben die Bestimmungen dieser Bedingungen Vorrang.